

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 12.04.1996 in Bretten gegründete Verein führt den Namen

"Tauchsportverein ORCAS Bretten e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Bretten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bretten eingetragen.

Sollte sich der Tauchsportverein ORCAS Bretten e.V. einem anderen Verein anschließen, so muss dies durch einen besonderen Vertrag geschehen, der insbesondere die Fragen der Haftung und des Vermögens regelt.

Zusammenschlüsse sind von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu befürworten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsportes, mit und ohne PTG, sowie die Erhaltung, der Schutz und die Pflege der Unterwasserwelt. Dies soll durch die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen unterstützt werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßig festgelegte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Vereinsmitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der jährliche Mitgliedsbeitrag zählt nicht als Kapitalanteil.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Vergütungen, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Erwerb und Pflichten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
4. Ehrenmitgliedern

1. Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, und den Zweck des Vereins fördern will.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Antrag. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Aufnahmeantrags (Probezeit) kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss, unter Angabe der Gründe, die Mitgliedschaft des Neumitgliedes beenden.
Alle Mitglieder müssen die Tauchtauglichkeit durch ein ärztliches Attest nachweisen und sind angehalten, die Tauchtauglichkeit in eigener Verantwortung ständig überprüfen zu lassen.
Die Vorlage eines ärztlichen Attestes für reines Flossenschwimmen ist nicht notwendig.
3. Mit dem Beitritt zum Verein, erkennen die Mitglieder die Satzungen sowie sonstige schriftlich festgelegte Bestimmungen an. Gleichzeitig verpflichten Sie sich zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im ersten Quartal fällig.
Jedes ordentliche und fördernde Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes jugendliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahr haben Sie Stimmrecht und besitzen passives und aktives Wahlrecht bei den Mitgliedsversammlungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Sonderregelungen bedürfen der Bejahung durch die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch beitragsfrei.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliedsversammlung. Ehrenmitglied kann werden, wer 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder sich in besonderer Art und Weise in der Förderung des Vereins oder des Tauchsportes ausgezeichnet hat.
5. Jugendlichen Mitgliedern sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung zum Beitritt in den Verein vom gesetzlichen Vertreter schriftlich vorzulegen.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Alle durch das Mitglied bis dahin betreuten Funktionen und satzungsmäßige Rechte erlöschen hierbei mit sofortiger Wirkung.

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen. Eine Kündigung zum Jahresende muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand vorliegen. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres. Eine Rückforderung oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags, auch teilweise, ist nicht möglich.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses
 - a) gegen die Satzung oder sonstige schriftliche Beschlüsse des Vereins, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt
 - b) die Beitragszahlung eingestellt wird, oder trotz Mahnung die Zahlung nicht erfolgt
 - c) sich unehrenhaft verhält oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - d) es einen sonstigen wichtigen Grund hierfür gibt.

Das Mitglied hat das Recht zum Ausschluss gehört zu werden und eine Anrufung der Mitgliederversammlung auszulösen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit über Verbleib oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von einer eventuell vorhandenen Haftung gegenüber dem Verein. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Vom betroffenen Mitglied eingebrachte oder zu Verfügung gestellte Gegenstände sind diesem auszuhändigen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Mitgliedern, die gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen, einen Verweis zu erteilen.

§4

Beiträge und sonstige finanzielle Mittel

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Aufnahmegebühren, den jährlich zu bezahlenden Mitgliedsbeiträgen, Einkünften aus Kursen sowie aus Spenden und Zuschüssen.
Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Ausgaben bestehen aus Aufwendungen zur Durchführung des Satzungszwecks und Verwaltungsausgaben.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Ausschüsse
 - c) Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Tätigkeit beginnt mit der Wahl und ist für vier Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet auch über die Wahlzeit hinaus die Geschäfte weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Verein kann auch durch zwei der übrigen Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten werden. Zusätzlich müssen Ausgaben über 1000,- Euro von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam genehmigt werden.

3. Bei Bedarf werden zur Lösung oder Betreuung besonderer Aufgaben und Ziele entsprechende Ausschüsse gebildet. Den Ausschüssen steht ein Verantwortlicher vor, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Der Verantwortliche wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Zeitdauer der Aufgabe oder für längstens vier Jahre gewählt.
Bei Bedarf bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen.

4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt über:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Verantwortlichen der Ausschüsse
 - f) Wahl der Kassenprüfer (dürfen dem Vorstand nicht angehören)
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Anträge die vom Vorstand oder den einzelnen Mitgliedern gestellt werden

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen

mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes. Sie erfolgt in schriftlicher Form an jedes Mitglied. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders vereinbart, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist hierbei ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

- 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen zur Verhandlung, wenn die Versammlung dies bejaht.
- 6. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Vorstand gegengezeichnet wird.

§6

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dieser zustimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte aller Mitglieder auf dem entsprechenden Antrag unterschrieben sein. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Bretten e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

NABU Bretten e.V.

Dr. Alfred-Neff-Str. 11
75015 Bretten

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten Registernummer: VR 244

§7

Haftungsausschluss

Die Beteiligung an den Veranstaltungen und dem Training des Vereins, sowie die Benutzung der Anlagen und Geräte des Vereins erfolgt ausschließlich auf Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§8

Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde am 2. März 2018 geändert.